

Stadt Hildburghausen

24.09.2026

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0331/2026

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtrat	öffentlich	29.09.2026	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 i.V.m. § 8a BImSchG (vorzeitiger Beginn) für den Neubau einer Biomasse-Heizzentrale sowie den Ausbau des Fernwärmenetzes

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 i.V.m. § 8a BImSchG

Bauvorhaben: Neubau einer Biomasse-Heizzentrale sowie Ausbau des Fernwärmenetzes der Wohnungsgesellschaft Hildburghausen mbH, Weitersrodaer Straße 29, 98646 Hildburghausen

Standort: An der Tongrube 10, 98646 Hildburghausen
Flurst.-Nr.: 1464/17, Gem.: Hildburghausen

Antragsteller: Wohnungsgesellschaft Hildburghausen mbH, 98646 Hildburghausen

Planer: Müller-BBM, 01465 Dresden-Langebrück

erteilt die Stadt Hildburghausen ihr gemeindliches Einvernehmen im Sinn des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich.

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	zust. Amtsleiter Steven Haake	Kämmerei Sandra Heinz	Justiziar Stefanie Zöllner

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöllner

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60**